



GEMEINDE ROHRBACH

Die Gemeinde Rohrbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende

Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Rohrbach (Wochenmarktsatzung – WMS):

§ 1

Rechtsform, Märkte, Marktplätze

- (1) Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde veranstaltet an einem Werktag in der Woche einen Wochenmarkt.
- (3) Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz sowie im und vor dem alten Feuerwehrhaus statt. Die Lage des Wochenmarktes ist im Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Bereich Rathausplatz sowie im und vor dem alten Feuerwehrhaus wird als Marktplatz definiert.

§ 2

Betriebs- und Verkaufszelten

- (1) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt findet jeden Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ganzjährig statt. Fällt auf den Samstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt nicht statt.
- (2) Die Anlieferung auf den Markt darf frühestens um 07.00 Uhr erfolgen. Nach Marktschluss (Abs. 1) muss der Markt unverzüglich, spätestens aber bis 13.00 Uhr, geräumt sein.
- (3) Außerhalb des Markttages und der festgesetzten Marktzeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.
- (4) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde Rohrbach vorübergehend Fläche, Zeit und Öffnungszeit abweichend festsetzen.
- (5) Während des Christkindlmarktes findet auf dem Rathausplatz und im und am alten Feuerwehrhaus kein Wochenmarkt statt.

§ 3

Warenarten

Auf dem Wochenmarkt dürfen insbesondere folgende Waren feilgehalten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, auch zur Verkostung vor Ort.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei;
3. Rohe Naturprodukte gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung mit Ausnahme des größeren Viehs.
4. Weitere im Einzelfall bestimmte Waren

§ 4

Standplätze

- (1) Die Gemeinde Rohrbach stellt für die Abhaltung des Wochenmarktes Standplätze zur Verfügung. Die Standplätze werden auf Antrag durch die Gemeinde Rohrbach vergeben. Sie

werden als Tagesplätze ausgewiesen; für Ortsansässige und ständige Marktverkäufer können Dauerplätze ausgewiesen werden.

- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes müssen spätestens 1 Woche vor dem Markttag bei der Gemeinde Rohrbach gestellt werden. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers, die für den Markt vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt unterjährig.
- (3) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung treffen. Eine Platzzuteilung kommt nur in Frage, wenn der/die Marktverkäufer/in den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen/Ihren Gewerbebetrieb erbringt.
- (4) Reichen die zur Verfügung stehenden Standplätze nicht aus, ist für die Zuteilung die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Warenangebotes.
- (5) Es ist verboten, Flächen als Standplätze zu benutzen, die sich außerhalb des festgesetzten Marktplatzes befinden.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

§ 5

Verkaufsstand

- (1) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname bzw. Firmenname mit Wohnort und Straße des Anbieters/der Anbieterin für die Marktbesucher/innen gut sichtbar anzubringen.
- (2) Aufdringliche Reklame und störende Aufmachungen sind untersagt.

§ 6

Wiege- und Marktvorschriften

Anbieter/innen, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, dürfen nur Maße, Waagen und Gewichte verwenden, die in gutem Zustand, sauber und nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind. Die Waagen sind so aufzustellen, dass sie von den Käufern eingesehen werden können.

§ 7

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Gemeinde Rohrbach ausgeübt. Ihren Weisungen ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs Folge zu leisten.

§ 8

Ordnung und Sauberkeit, Verhalten

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen
 2. das Betteln
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. das Mitführen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

- (3) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern diese müssen in den vorgesehenen Abfalleimern entsorgt werden.
- (4) Die Anbieter/innen haben ihre Verkaufsplätze beim Verlassen von Abfällen zu reinigen und für die Abfuhr derselben zu sorgen.
- (5) Die Anbieter/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass Lebensmittel vor Verunreinigung geschützt werden; zum Feilhalten sind Tische oder sonstige Verkaufsvorrichtungen zu benutzen. Unmittelbare Bodenberührungen, auch verpackter Lebensmittel, sind untersagt.

§ 9

Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere die gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Tier- und Naturschutzes finden für den Marktverkehr Anwendung.

§ 10

Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden seitens der Gemeinde Rohrbach keine Gebühren erhoben. Die Gemeinde Rohrbach behält sich jedoch vor, bei erhöhtem Strom- und Wasserverbrauch im Einzelfall Gebühren zu erheben.

§ 11

Haftung

- (1) Die Gemeinde Rohrbach übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Rohrbach keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auf für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. nicht zugelassene Ware feilbietet (§ 3),
 2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
 3. einer Anordnung der Gemeinde Rohrbach im Sinne des § 7 nicht nachkommt,
 4. durch sein Verhalten Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 1) oder
 5. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rohrbach, den 14.04.2021



Keck
1. Bürgermeister

